



Autorin: Isabella Zeman

## **Vollzugstätigkeiten des Jahres 2018 im Bereich des Gefahrgutrechts**

Kontrollierte Betriebe:	11
Durchgeführte Inspektionen:	11
Beanstandete Betriebe:	5 (45%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Nichteinhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten wie z.B. Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten für den Verkehrsträger (bei 1 Betrieb), Sicherungsplan nicht aktuell bzw. nicht ausreichend betriebsspezifisch (bei 2 Betrieben), mangelnde Überwachungen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften (bei 2 Betrieben).

### **Ausgangslage**

Betriebe, welche relevante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken für Personen und die Umwelt, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut ergeben, zu minimieren. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.



Auch im Luftfracht-Ersatzverkehr erfolgen Gefahrguttransporte auf der Strasse. Einige der im 2018 überprüften Unternehmen sind in dieser Branche tätig.

### **Untersuchungsziele**

Je nach Anlass der Inspektion werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen vier verschiedenen Kontrollarten:

- Im Rahmen von **periodischen Inspektionen** überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt. Die Priorität solcher Kontrollen wird anhand von Risikokriterien festgelegt.

- Bei **reaktiven Inspektionen** berücksichtigen wir Hinweise, bspw. aus Schwerverkehrskontrollen oder aus Inspektionen anderer Vollzugsbereiche. Wir überprüfen dabei, ob von den betroffenen Unternehmungen geeignete Massnahmen getroffen wurden.
- **Nachkontrollen** führen wir durch, wenn Massnahmen aus der letzten Kontrolle unzureichend umgesetzt wurden.
- Bei **Beratungsinspektionen** antworten wir auf komplizierte Anfragen von Unternehmungen, indem wir unseren Entscheid nach einer Überprüfung vor Ort mitteilen.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verloader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

### Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2018 haben wir 11 Betriebe überprüft. Die Betriebe üben im Rahmen der Logistikprozesse verschiedene Funktionen aus, darunter Absenderunternehmen ohne direkten Gefahrgutkontakt. Drei der kontrollierten Betriebe sind im Beförderungsprozess in Verbindung mit der Luftfracht (Luftfracht-Ersatzverkehr) tätig. Im Weiteren wurden drei Beförderungsunternehmen, zwei reine Verloader- bzw. Entladerunternehmen und drei Betriebe mit unterschiedlichen Funktionen wie z.B. Absender, Verpacker, Befüller überprüft. Bei den 11 Inspektionen handelte es sich um periodische Kontrollen. Andere Kontrollarten wurden im 2018 nicht durchgeführt.

Bei den Kontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, mit welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
  - Ist ein Sicherungsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden, vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

## Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Vorschrift kontrolliert	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 1	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	8	0	1
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	11	2	2
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	10	0	1
Vorhandensein eines Sicherungsplans	6	0	2
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	11	0	2
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	10	0	2
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	11	0	0

## Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

## Schlussfolgerungen

- Die Beanstandungsquote ist mit 45% zwar um 15% niedriger als im Vorjahr, aber noch immer als verhältnismässig hoch zu beurteilen.
- Unsere diesjährigen Kontrollen zeigten auf, dass jene Betriebe, welche über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen, die Gefahrgutprozesse in dieses System integriert haben. Wir begrüssen diesen ganzheitlichen Ansatz.
- Bei den diesjährigen Überprüfungen der Unternehmungen im Luftfracht<sup>1</sup>-Ersatzverkehr kam es zu keinen gravierenden Beanstandungen.
- Jene überprüften Unternehmungen, welche ausschliesslich als Absender tätig sind, konnten darlegen, dass sie ihre beauftragten Subunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften überwachen.
- An der gesamten Transportkette sind viele Unternehmen beteiligt. Es ist und bleibt die Aufgabe jedes einzelnen Betriebs, sich für die Risikominderung einzusetzen und bei Auftreten von Mängeln und Unstimmigkeiten die Verantwortlichen zur Behebung aufzufordern. Unsere Aufgabe ist es, die Einhaltung der Gefahrgutbestimmungen zu überwachen.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden weitere Nachkontrollen durchgeführt.

<sup>1</sup> In der Luftfracht wird die Beförderung von Gefahrgut durch die ICAO (International Civil Aviation Organization) Annex 18 (inkl. Technical Instructions) sowie Artikel 16 und 16a der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) geregelt und liegt unter der Aufsicht des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL.